



Hinweise zum Vergabeverfahren und zur Angebotsabgabe

Angebotsinhalt

Sofern in den Vergabeunterlagen nicht anders gefordert, bitten wir für die Erstellung eines Angebots ausschließlich die seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen zu verwenden. Bitte verzichten Sie daher auf gesonderte Anschreiben. Als Bestandteil des Angebotes – über die auszufüllenden und einzureichenden Vergabeunterlagen hinaus – werden ausschließlich solche Unterlagen angesehen, die explizit mit den Vergabeunterlagen eingefordert werden. Sonstige dem Angebot beigefügte Unterlagen werden weder Angebots- noch ggf. Vertragsbestandteil und finden bei der Prüfung und Wertung des Angebots keine Berücksichtigung. Dies gilt auch für Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) als auch andere Zahlungs- oder Lieferbedingungen und sonstige Bedingungen des/der Bieters/-in. Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind, werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Bieterfragen

Ist in der Bekanntmachung oder im Aufforderungsschreiben keine gesonderte Frist genannt, werden Interessierte gebeten, Bieterfragen bis spätestens **7 Tage** vor Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform zu stellen. Eingehende Bieterfragen nach dieser Frist können je nach Umfang und Bedeutung der Frage zu einer Verlängerung der Angebotsfrist führen. Über die Änderung von Angebotsfristen informiert der Auftraggeber immer gesondert.

Einzureichende Unterlagen

Einzureichen sind alle Unterlagen, die im Formblatt *Aufforderung zur Abgabe eines Angebots* oder *Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen*, sofern dies den Vergabeunterlagen beigefügt ist, genannt sind. Darin enthalten ist auch das Formblatt *Angebotsschreiben*. Im Angebotsschreiben sind alle notwendigen Angaben wie der Angebotspreis, die Anzahl an Nebenangeboten (soweit zugelassen), der Preisnachlass und der Einsatz von Unterauftragnehmern anzugeben. Das Angebotsschreiben ist dem Angebot auch bei einer elektronischen Angebotsabgabe beizufügen.

Elektronische Angebotsabgabe in Textform

Sofern die Angebotsabgabe *elektronisch in Textform* zugelassen ist, erfolgt die Abgabe des Angebots über die Vergabepattform. Eine Abgabe per E-Mail oder Fax ist dabei nicht zulässig. Wenn die Abgabe des Angebots elektronisch in Textform erfolgt, muss es eine *lesbare Erklärung* enthalten, in der die Person des/der Erklärenden genannt ist. Es genügt, wenn im Angebot der/die Bieter/-in erkennbar ist. Wird die erklärende Person bei einem elektronisch eingereichten Angebot nicht lesbar angegeben, ist das Angebot zwingend aus dem Verfahren auszuschließen. Darüber hinaus ist es nicht erforderlich, das Angebotsschreiben auszudrucken, händisch zu unterschreiben und anschließend wieder einzuscannen. Dies gilt auch für alle weiteren abzugebenden Erklärungen.

Wenn Sie bei der elektronischen Angebotsabgabe über die Vergabepattform Unterstützung benötigen, können Sie sich an den Kundendienst unter **+49 851 802-971** wenden.